



## Ab Samstag, den 04.12.2021 00:00 Uhr gilt:

**Auch im Kreis Minden-Lübbecke gelten neue Corona-Bestimmungen.  
Wir haben die wichtigsten Regeln für Ihren Alltag einmal zusammengefasst:**

### **Kontaktbeschränkung für nicht immunisierte Personen:**

Nicht geimpfte oder genesene Personen dürfen sich im öffentlichen und privaten Raum nur noch mit Personen des eigenen Haushaltes (unabhängig der Personenzahl) und darüber hinaus mit zwei Personen eines weiteren Haushaltes treffen.

(Kinder bis 13 Jahre sind ausgenommen)

Auch eine nichteheliche Partnerschaft, ohne gemeinsamen Wohnsitz, zählt hierbei als ein Haushalt.



### **weiterhin 3G gilt:**

- für Beerdigungen und Trauungen
- für Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderlichen Sitzungen
- für Friseurleistungen
- für nicht-touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben  
(ohne Immunisierung ist bei Anreise und nach zwei Tagen ein Test vorzulegen)
- *weitere Punkte finden Sie in der Verordnung unter §4 Absatz 1*

### **2G gilt:**

- in Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr  
**Ausnahmen:** Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Reformhäuser, Optiker, Apotheken, Babyfachmärkte, Sanitätshäuser, Drogerien, Hörakustiker, Tankstellen, Garten- und Blumenhandlungen, Tier- und Futtermittelfachmärkte, Zeitungsverkaufsstellen, Großhandel
- in Museen, Ausstellungen, Theatern, Kinos, Kultureinrichtungen
- Tierparks, Zoos, Freizeitparks, Spielhallen, Schwimmbädern
- bei der gemeinsamen Sportausübung (Innen & Außen)
- Weihnachtsmärkte
- körpernahe Dienstleistungen (außer medizinische Leistungen und Friseurbesuche)
- in der Gastronomie (außer bei der bloßen Abholung)
- touristische Übernachtungen und Busreisen
- *weitere Punkte finden Sie in der Verordnung unter §4 Absatz 2*



## **2G + offizieller Testnachweis (nicht älter als 24 Std.) gilt:**

- Tanzveranstaltungen einschl. privater Feiern mit Tanz
- Karnevalsveranstaltungen
- Bordellen o.ä.

## **Clubs & Diskotheken:**

- müssen unabhängig der Inzidenz schließen

## **Bei Zusammenkünften und Feiern gilt:**

- mit Tanz = 2G+
- liegt der Kreis Mi-Lk an drei Tagen hintereinander bei einer Inzidenz über 350, dürfen sich max. 50 Personen in Innenräumen und 200 Personen im Freien treffen
- *nähere Infos finden Sie in der Verordnung unter §6 Absatz 2*

## **Die Maskenpflicht bleibt weiterhin bestehen.**

Unabhängig vom Inzidenzwert besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in allen bisher bekannten Bereichen.

## **Regelungen für Kinder:**

- ▶ Kinder bis zum Schuleintritt brauchen keinen Coronatest.
- ▶ Kinder bis einschl. 15 Jahren sind immunisierten Personen gleichgestellt.
- ▶ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund der verbindlichen Schultestung als getestete Personen. (NICHT in der Ferienzeit!)
- ▶ Als Nachweis der Testung zählt ein Schülerschein.  
Kinder unter 16 Jahren unterliegen der Schulpflicht und müssen nicht extra einen Ausweis vorweisen können.

**Hinweis:** Der Nachweis einer Immunisierung oder eines offiziellen Tests muss immer in Verbindung mit einem Ausweisdokument erfolgen.

**Bitte führen Sie dieses stets mit sich.**

